

Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister im Kanton Basel-Stadt (Registerharmonisierungsverordnung, EV RHG)

Vom 23. Dezember 2008 (Stand 1. Juli 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 21 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006 ¹⁾,

beschliesst:

I. Zweck

§ 1

¹ Diese Verordnung führt das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) und die dazugehörigen Ausführungserlasse des Bundes, soweit dies dem Kanton obliegt, aus. Sie führt weiter das Meldeverfahren gemäss dem Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) aus.

II. Geltungsbereich

§ 2

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden kantonalen und kommunalen Register:

- a) Einwohnerregister
- b) Register für Kollektivhaushalte
- c) Gebäude- und Wohnungsregister

III. Begriffe

§ 3

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a) **Wohnung:** Gesamtheit der Räume, die eine bauliche Einheit bilden und einen eigenen Zugang entweder von aussen oder von einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes (Treppenhaus) haben. Ein Einfamilienhaus besteht im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister aus einer Wohnung; Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen und dergleichen werden als Mehrfamilienhäuser erfasst.
- b) **Wohnungsnummer:** Eine gemäss der Richtlinie zur Wohnungsnummerierung des Bundesamts für Statistik vergebene Nummer, welche eine Wohnung innerhalb eines Gebäudes eindeutig kennzeichnet. Diese wird von Behörden, Eigentümerinnen und Eigentümern, Liegenschaftsverwaltungen und Mieterinnen und Mietern verwendet.

¹⁾ SR [431.02](#).

IV. Zuständige amtsstelle gemäss Art. 9 RHG

§ 4

¹ Die Fachstelle für Informatik und Organisation des Finanzdepartements ist für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig.

V. Einwohnerregister

§ 5 ²⁾ ...

§ 6 ³⁾ ...

§ 7 ⁴⁾ ...

§ 8 ⁵⁾ ...

VI. Register für Kollektivhaushalte

§ 9 ⁶⁾ ...

VII. Gebäude- und Wohnungsregister

§ 10 *1. Führung von Wohnungsnummern*

¹ Die Wohnungsnummern werden im Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Basel-Stadt zusammen mit den Merkmalen gemäss der Verordnung über das eidgenössische Gebäude und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000 geführt.

§ 11 *2. Wohnungsnummern*

¹ Einfamilienhäusern wird automatisch die Wohnungsnummer 1 zugeteilt. Bei anderen Gebäuden erfolgt die Vergabe der Wohnungsnummer gemäss der Richtlinie zur Wohnungsnummerierung des Bundesamts für Statistik.

§ 12 *3. Nutzung der Wohnungsnummern durch die Einwohnerkontrolle*

¹ Die Einwohnerkontrolle nutzt die Wohnungsnummern zwecks Zuweisung des eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) zu Einwohnerinnen und Einwohnern.

² Die Nutzung der Wohnungsnummern und die Feststellung, welche Einwohnerinnen und Einwohner in welcher Wohnung wohnen, unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über den kantonalen Datenmarkt vom 12. Juli 2005.

§ 13 *4. Pflicht zur Führung und Bekanntgabe der Wohnungsnummern*

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, Wohnungsnummern in Miet- und Kaufverträgen aufzuführen.

²⁾ Aufgehoben am 27. Juni 2017, in Kraft seit 1. Juli 2017 (KB 08.07.2017)

³⁾ Aufgehoben am 27. Juni 2017, in Kraft seit 1. Juli 2017 (KB 08.07.2017)

⁴⁾ Aufgehoben am 27. Juni 2017, in Kraft seit 1. Juli 2017 (KB 08.07.2017)

⁵⁾ Aufgehoben am 27. Juni 2017, in Kraft seit 1. Juli 2017 (KB 08.07.2017)

⁶⁾ Aufgehoben am 27. Juni 2017, in Kraft seit 1. Juli 2017 (KB 08.07.2017)

² Die zuständige Amtsstelle oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, bei Bedarf von den Industriellen Werken Basel und anderen registerführenden Stellen, von Eigentümerinnen und Eigentümern sowie von Liegenschaftsverwaltungen Auskunft zu Wohnungsnummern oder weitere Angaben im Zusammenhang mit dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister zu verlangen. Diese sind unentgeltlich innert gesetzter Frist zu erteilen.

§ 14 5. *Erstmalige Zuteilung der Wohnungsnummern an bestehende Wohnungen*

¹ Das Finanzdepartement gibt in einem mit der Schweizerischen Post zu schliessenden Vertrag dieser den Auftrag,

- den bestehenden Wohnungen eine Wohnungsnummer zuzuteilen und
- festzuhalten, welche Einwohnerinnen und Einwohner in welcher Wohnung wohnen.

² Das Statistische Amt ist berechtigt, der Schweizerischen Post zur Erfüllung ihres Auftrages Gebäude- und Wohnungsdaten zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

³ Die Bewohnerinnen und Bewohner und die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen sowie die Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, der Schweizerischen Post zur Erfüllung ihres Auftrages die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

⁴ Die Eigentümerinnen und die Eigentümer oder die Liegenschaftsverwaltungen erstellen pro Gebäude eine Liste mit Angaben zu den einzelnen Wohnungen und den Namen der jeweiligen Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhabern sowie allfällig bekannten weiteren Mitbewohnerinnen und -bewohnern; stellen die Wohnungs- und Bewohnerlisten den Behörden oder beauftragten Dritten im vorgeschriebenen Format zu.

⁵ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schweizerischen Post sind berechtigt, Gebäude zur Erfüllung ihres Auftrages zu begehen.

§ 15

¹ Soweit die Schweizerische Post den ihr gemäss § 14 Abs. 1 dieser Verordnung erteilten Auftrag erfüllt, untersteht sie den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992.

² Die Schweizerische Post darf die ihr in Erfüllung ihres Auftrages zugänglich gemachten und selbst erhobenen Daten nur im Rahmen der Erbringung ihres Leistungsauftrages zur Registerharmonisierung verwenden.

§ 16 6. *Zuteilung der Wohnungsnummern in neu- und umgebauten Wohnungen*

¹ In neu- oder umgebauten Gebäuden versieht die Bauherrschaft oder die von ihr mit dem Bau beauftragte Person die Wohnungen entsprechend der Richtlinie zur Wohnungsnummerierung des Bundesamts für Statistik mit einer Wohnungsnummer.

² Die Wohnungsnummern werden der zuständigen Stelle zusammen mit dem für das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister benötigten Angaben in dem dafür vorgesehenen Zusatz-Formular zum Baugesuch gemeldet.

³ Die Einhaltung der Richtlinie zur Wohnungsnummerierung des Bundesamts für Statistik wird von der zuständigen Amtsstelle geprüft.

⁴ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der zuständigen Amtsstelle oder von ihr beauftragte Dritte sind befugt, ein Gebäude zu begehen, sofern dies für die Vergabe oder Überprüfung der Wohnungsnummer notwendig ist.

⁵ Wohnungsnummern dürfen, einmal vergeben, nur mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle verändert werden.

VIII. Systematische Nutzung der neuen AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator

§ 17⁷⁾ ...

IX. Schlussbestimmung

§ 18

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2009 wirksam.

⁷⁾ Aufgehoben am 27. Juni 2017, in Kraft seit 1. Juli 2017 (KB 08.07.2017)